



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 (brauner Eindruck)

Der Rat der Stadt Münster hat am 19.09.2018 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 23.09.2018 bekannt gemacht.

Münster, den 19.09.2018
Der Oberbürgermeister im Auftrag

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 LV, m. § 13 BauGB und § 7 und 41 GONV durch den Rat der Stadt Münster am 29.12.1987 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 29.12.1987
Der Oberbürgermeister im Auftrag

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB (vereinfachtes Verfahren) vom ... bis zum ... offengelegen.

Münster, den ...
Der Oberbürgermeister im Auftrag

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. ... vom ... in Kraft getreten.

Münster, den ...
Der Oberbürgermeister im Auftrag

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312 (violetter Eindruck)

Der am 30.11.1987 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn/südlich der Weseler Straße - wird gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB), wie in violetter Farbe dargestellt, geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn/südlich der Weseler Straße - ist aufgrund der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW am 16.12.1987 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 04.01.1988

Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn/südlich der Weseler Straße - ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 29.12.1987 in Kraft getreten.

Münster, den 07.01.1988

Der Oberstadtdirektor I. A.
Schlüter
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamt

Aufgrund geltend gemachter, Besondere und Zonenweisungen hat der Rat der Stadt am 06.07.1987 die Änderung beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch die Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 07.07.1987

Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Stadt Münster
Gemarkung Albachten Flur 16
Gemarkung Münster Flur 223,224
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 312
Mecklenbeck
Gewerbegebiet östlich der Autobahn/ südlich der Weseler Straße

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Bauzonungsverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 25.06.1984 (GV. NW. S.419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 1

Zeichenerklärung
Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrisslinien
Nutzungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Übersennungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Naturdenkmal
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem § 9 ff BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem § 9 (1) BBauG u. § 102, 17, 21 BauVVO

WA Kleinstwohngelände
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet

GE Gewerbegebiet
Industriegebiet

WA Kleinstwohngelände
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
besonderes Wohngebiet

GE Gewerbegebiet
Industriegebiet

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem § 9 (1) BBauG u. § 102, 17, 21 BauVVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem § 9 (1) BBauG u. § 102, 17, 21 BauVVO
Flächennutzungsplan
Satteldach
45° Dachneigung

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf gem § 9 (1) BBauG u. § 102, 17, 21 BauVVO

Verkehrsfächen gem § 9 (1) BBauG
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
Verkehrsrug
Ein- und Ausfahrt in 30 m Breite
Ein- und Ausfahrtswegen

Versorgungsflächen gem § 9 (1) BBauG
Elektrizität
Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Bettplatz

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem § 9 (1) BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft
Anpflanzung von Bäumen und Strüchern
Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern

Flächen für Nebenanlagen gem § 9 (1) BBauG u. § 12 u. 14 BauVVO
Spielplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem § 9 (1) BBauG
Gemeinschaftsspielplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem § 9 (1) BBauG
Mit Gehröchten
Fahrradwegen
Leitungsanlagen
zu beladenden Flächen
sugestanden der Anlage
der Geräteeintragsträger
der Öffentlichen

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke)
Unzulässige Betriebe gem Betriebsartenliste
Sichtdreieck
Aufwuchs max. 10 m

Besondere schutzrechtliche Vorkehrungen gem § 9 (1) BBauG
Besondere schutzrechtliche Vorkehrungen gem § 9 (1) BBauG
Fenster der Schutzklasse 2 (VDI-Richtlinie 2719)

Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltafährlichen Stoffen belastet sein können

Altlasten-/Verdachtsfläche

Plangrundlage Stand:
23.10.84